



Statuten

des
GEWERBEVEREIN HINWIL

Alle Formulierungen die sich auf Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	Seite 3
B.	Name und Zweck	Seite 3
C.	Mitgliedschaft	Seite 3
D.	Organisation und Verwaltung	Seite 4
E.	Finanzen	Seite 7
F.	Reglement Gewerbemesse	Seite 8
G.	Schlussbestimmungen	Seite 9

A. Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

B. Name und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Hinwil besteht in Hinwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Hinwil ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des örtlichen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes gefördert werden.

C. Mitgliedschaft

Art. 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleitung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Der Geschäftssitz, Filialbetrieb oder Wohnsitz des Inhabers oder Geschäftsführers muss in der politischen Gemeinde ansässig sein. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, welcher die Firma gegenüber dem Verein vertritt. Ehemalige Aktivmitglieder, welche kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber dem Verein nach wie vor verbunden fühlen, können dem Verein weiterhin als Freimitglied angehören. Weiter können natürliche Personen, welche dem Gewerbeverein Hinwil als Freunde und Gönner besonders nahe stehen, als Freimitglied aufgenommen werden. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um den Gewerbeverein Hinwil besonders verdient gemacht haben.

Art. 5**Aufnahme**

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Über die Aufnahme von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6**Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Art. 7**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Austretende Mitglieder haben ihre schriftliche Erklärung dem Vorstand einzureichen, sie bezahlen den laufenden Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs oder Wegzug. Ferner erlischt die Aktivmitgliedschaft bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

D. Organisation und Verwaltung**Art. 8****Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Delegierten
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Bauhandwerker- sowie die Dienstleistungsgruppe

3.1 Die Generalversammlung**Art. 9****Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

erfolgt an alle Mitglieder in geeigneter Form inklusive aller Beilagen schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11

Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Berichte der Vorgesetzten der Dienstleistungs- und Bauhandwerkergruppe sowie der Delegierten.
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Delegierten sowie der beiden Vorgesetzten.
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Ernennung der Ehrenmitglieder
11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
12. Statutenrevision
13. Auflösung des Vereins

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden< stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2 Der Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten ein Jahr, für die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten, der Vorsitzenden der Bauhandwerker- sowie der Dienstleistungsgruppe konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier und einen Protokollführer, wobei letzterer innerhalb oder ausserhalb seiner Mitte sein kann.

Art. 15

Sitzungen

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 16

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, sowie diese nicht ausdrücklich anderen Organe vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Versammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über wichtige Ausgaben, die im Budget nicht erhalten sind und den Betrag von Fr. 3000.- im Einzelfall nicht übersteigen, insgesamt höchstens Fr. 5000.- im Jahr.
7. Bestellung von Kommissionen
8. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3.3 Die Delegierten

Art. 17

Delegierte

Zum Besuch der Delegiertenversammlung des Kantonalen Gewerbeverbandes sowie des Bezirks-Gewerbeverbandes bestimmt die Generalversammlung je einen Delegierten. Diese erstatten alljährlich Berichte zuhanden der Generalversammlung.

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Turnusgemäss kommt jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zur Wahl oder Wiederwahl. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Gemeindeversammlung anwesend sein.

3.5 Bauhandwerker- sowie die Dienstleistungsgruppe

Art. 19

Bauhandwerker- sowie Dienstleistungsgruppe

Zur Leitung der Geschäfte der Bauhandwerker- sowie der Dienstleistungsgruppe bestimmt die Generalversammlung je einen Vorgesetzten. Diese führen die Versammlung ihrer Gruppe nach Massgabe der Bedürfnisse und informieren die Generalversammlung über deren Tätigkeiten.

E. Finanzen

Art. 20

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

Art. 21

Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Art.22

Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Freimitglieder bezahlen die durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonspartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Art. 23

Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Art. 24

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

F. Reglement Gewerbemesse

Die Gewerbemesse ist ein Anlass des Hinwiler Gewerbes und wird von der Generalversammlung des Hinwiler Gewerbevereins getragen.

Als Reglement für die Gewerbemesse gilt:

1. Die Gewerbemesse ist ein Anlass des Gewerbeverein Hinwil
2. Der OK Präsident wird an der ordentlichen Generalversammlung gewählt und zwar zwei Jahre vor der geplanten Gewerbemesse
3. Der OK Präsident stellt sein Team selber zusammen, wovon der Vorstand angemessen vertreten sein muss.
4. Der OK Präsident muss ein Jahr vor der Gewerbemesse an der ordentlichen Generalversammlung sein Team vorstellen, sowie das Konzept der Messe.
5. Die Mitglieder werden eingeladen sich anzumelden, es wird eine Ausstellerversammlung einberufen.
6. Ein halbes Jahr vor der Messe zahlt jedes aktiv Mitglied des Gewerbeverein Hinwil Fr. 200.- in die Gewerbemesse
 - a. Ist das aktive Mitglied Aussteller, wird dieser Betrag später an der Standrechnung gutgeschrieben
 - b. Bei Mitwirkung im OK wird der Betrag zurückerstattet
 - c. Der Betrag kann von allen Mitgliedern auch in Form von Mithilfe an der Gewerbemesse zurück erwirtschaftet werden (zum angegebenen Stundenansatz der Helfer)
 - d. Trifft keiner der Punkte a bis c ein, kann das OK über dieses Geld verfügen um fremde Arbeitskräfte einzustellen
- 7.a. Die Gewerbemesse ist kein gewinnorientierter Anlass, sondern eine Leistungsshow der Hinwiler Gewerbetreibenden
 - b. Der Erlös der Gewerbemesse kommt dem Fond Gewerbemesse zu gute, auch ein Defizit würde aus diesem Fond gedeckt werden. Der Fond ist Eigentum des gesamten Gewerbevereins.
 - c. Die Schlussrechnung der Gewerbemesse wird an der Ausstellerversammlung eröffnet und an der Generalversammlung des Gewerbevereins abgenommen. Dem OK und der Ausstellerversammlung steht es frei, an der Generalversammlung einen Antrag über die genaue Verwendung eines allfälligen Gewinnes zu machen.
 - d. Die Schlussrechnung der Gewerbemesse wird durch die Revisoren des Gewerbevereins geprüft.
8. Der Gewerbemessefond ist Eigentum des ganzen Gewerbevereins und wird ab sofort nicht mehr verzinst. Der Fond dient dem OK als Vorschuss zur Deckung anfallender Vorauszahlungen. Ebenso dient er als Defizitgarantie für unvorhergesehene Verluste der Messe. Das Budget muss ausgeglichen gestaltet werden und der Vorschuss aus dem Fond ist nach der Messe wieder der Kasse des Gewerbevereins, Fond Gewerbemesse, zurückzuführen.
9. Ausstellerversammlungen:

Es werden in der Regel zwei bis drei Ausstellerversammlungen durchgeführt.
Erste Versammlung ca. ein Jahr vor der Gewerbemesse
Zweite Versammlung im Laufe der Planung, falls nötig
Dritte Versammlung ist die Schlussversammlung, ca. einen Monat nach der Gewerbemesse mit Imbiss.
Rechnungsabnahme folgt dann an der ordentlichen Generalversammlung des Gewerbevereins im Folgejahr.

G. Schlussbestimmungen

Art. 25

Statutenänderung

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Inkrafttreten der Statuten

Die Vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Hinwil vom 07. April 1995 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinwil, 30. Mai 2012

Der Präsident: Marc Schädler



Die Aktuarin: Andrea von Arx

